

2876 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Oktober 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (8. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Oktober 1984 betreffend die 40. Novelle zum ASVG vorgesehenen Maßnahmen der Pensionsreform in analoger Weise auch im Bereich des BSVG gesetzt werden. Dabei soll nicht wie bei den anderen gesetzlichen Pensionsversicherungen eine Beitragserhöhung um einen Prozentpunkt eintreten, sondern lediglich eine Erhöhung um einen halben Prozentpunkt vorgenommen werden und ein weiterer Betrag soll durch eine Änderung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 166/1960, über die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (zuletzt geändert durch BGBl.Nr.159/1968) und die hiebei vorgesehene Erhöhung der Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aufgebracht werden. Überdies soll im Jahre 1985 ein Beitrag von 60 Millionen Schilling aus Mitteln der bäuerlichen Unfallversicherung entnommen werden. Weiters sieht der Gesetzesbeschluß im Übergangsrecht vor, daß in Fällen einer Betriebsübernahme vor dem 1. Juli 1984 eine Wartezeit von 96 Versicherungsmonaten zu gelten hätte, wenn der Ehegatte, der den Betrieb übernommen hat, eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit in Anspruch nehmen will.

Nach der derzeitigen Rechtslage haben die in der Bauernpensionsversicherung Weiterversicherten einen Beitrag zu entrichten, der mit dem Doppelten des für Pflichtversicherte geltenden Beitragssatzes zu bemessen ist. Aufgrund der Erhöhung des für Pflichtversicherte in der Pensionsversicherung geltenden Beitragssatzes würde ab 1. Jänner 1984 für Weiterversicherte ein Beitragssatz von 24 vH und ab 1. Jänner 1985 ein Beitragssatz von 26 vH zu entrichten sein. Um eine derartige Auswirkung auszuschalten, sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß vor, daß der Beitragssatz für Weiterversicherte in der derzeit geltenden Höhe fixiert werden soll.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 24. Oktober 1984 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Oktober 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (8. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz) wird, mit der angeschlossenen Begründung, Einspruch erhoben.

Wien, 1984 10 24

S a t t l b e r g e r
Berichterstatter

Rosa G f ö l l e r
Obmannstellvertreter

- 3 -

./.

B e g r ü n d u n g

zum vom Sozialausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Oktober 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (8. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Die 8. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz gehört zum sozialistischen Pensionsbelastungspaket.

Dies bedeutet

- Erhöhung des Pensionsbeitrages um ein halbes Prozent auf 12,5 %, gleichzeitig wird auch die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erhöht sowie Umschichtung von 60 Mio. S aus den Überschüssen der bäuerlichen Unfallversicherung zur Pensionsversicherung*
- Pensionskürzungen bei bestehenden Pensionen durch eine Verschlechterung der Pensionsdynamik ab 1986 (durch die Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit)*
- Benachteiligung von Frauen mit Kindern (durch den Wegfall des Grundbetrages bei der Pensionsbemessung)*
- keine Förderung der Eigenvorsorge.*

Trotz eingehender Bemühungen des Österreichischen Volkspartei waren SPÖ und FPÖ im Zuge der Beratungen im Nationalrat über die 8. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz nicht bereit, von der grundsätzlich falschen Philosophie der Belastungen und der Kürzungen abzugehen. Das jetzt vorliegende Pensionsbelastungspaket bringt keine langfristige Sicherung der Pensionen, sondern lediglich eine kurzfristige Entlastung des Staatshaushaltes.

Die Österreichische Volkspartei stellt der Belastungspolitik der Regierung Sinowatz/Steger ihr Konzept einer offensiven Wirtschaftspolitik gegenüber, das darauf abzielt, die Arbeitslosigkeit zu senken, das Budget zu sanieren, zwangsweise Pensionierungen zu vermeiden und die Pensionen langfristig zu sichern.

Mittel- und langfristig können Pensionen nur unter zwei Voraussetzungen finanziert werden:

- Durch eine wirtschaftspolitische Wachstumsstrategie, weil Arbeitslose keine Pensionsbeiträge zahlen;*
- Durch ein rigoroses Sparprogramm im Staatshaushalt, weil das Geld, das heute für Verschwendungsprojekte ausgegeben wird, besser eingesetzt werden muß.*

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch.